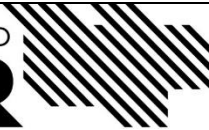


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0412	

	09.11.2021
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	17.11.2021	

Betreff: Kraftwerkstandort Datteln im Entwurf des Regionalplans Ruhr

Der Sachstandsbericht der Regionalplanungsbehörde zur Festlegung des Kraftwerkstandorts Datteln im Entwurf des Regionalplans Ruhr

wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungsausschusses vom 08.09.2021 wurde die Verwaltung mündlich gebeten, die MitgliederInnen des Planungsausschusses über die Auswirkungen der Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan der Stadt Datteln auf das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) zu informieren:

Mit den Urteilen vom 26.08.2021 hat das Oberverwaltungsgericht NRW den Bebauungsplan der Stadt Datteln für unwirksam erklärt. Eine Revision gegen diese Entscheidungen wurde nicht zugelassen. Dagegen haben die Antragsgegnerin, die Stadt Datteln, und die Beigeladene, die Uniper Kraftwerke GmbH, Nichtzulassungsbeschwerden eingereicht. Über die Beschwerden entscheidet nun das BVerwG. Durch die eingereichten Nichtzulassungsbeschwerden sind die Urteile noch nicht rechtskräftig.

Aus diesem Anlass hat die Verwaltung die entsprechenden Festlegungen im RP Ruhr erneut in den Blick genommen.

Im RP Ruhr wird der Kraftwerkstandort Datteln als GIB für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ zeichnerisch festgelegt und entsprechend textlich gesichert. Vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtslage ergibt sich derzeit kein Planerfordernis und damit kein aktueller Handlungsbedarf, die genannte Festlegung im Regionalplanentwurf zu ändern oder den Umweltbericht zum RP Ruhr zu ergänzen. Die Festlegung als GIB für zweckgebundene Nutzungen „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ bleibt daher unverändert bestehen bis das anhängige

Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan der Stadt Datteln rechtskräftig entschieden ist.

Nur bei Ablehnung der Beschwerde durch das BVerwG würde das Urteil rechtskräftig und der Bebauungsplan unwirksam. Dann müsste ein Planerfordernis für den RP Ruhr geprüft werden. In diesem Fall könnte ein erstes Änderungsverfahren zum RP Ruhr parallel zur Gesamtplanaufstellung eingeleitet werden.

Sollte das Gerichtsverfahren fortgeführt werden, könnte der RP Ruhr zunächst in Kraft treten und es müsste ggfls. im Nachgang auf die gerichtliche Entscheidung reagiert werden.

Diese Vorgehensweise ist mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Anne	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		